



DORFERNEUERUNG 2019 VERÖFFENTLICHUNG DER FÖRDERGRUNDSÄTZE

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung
Detmold

Bezirksregierung
Düsseldorf

Bezirksregierung
Köln

Bezirksregierung
Münster



Veröffentlichung der Fördergrundsätze zum Förderprogramm „Dorferneuerung 2019“

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des
Landes Nordrhein-Westfalen

November 2018



INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeines	6
I.1	Vorwort	6
I.2	Gemeinde, Gemeindeverbände und Private: Gemeinsam für die Zukunft der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen	7
I.3	Rechtsgrundlagen der Förderung	8
I.4	Förderschwerpunkte	8
I.5	Begriffsbestimmungen	9
I.6	Zügige Umsetzung von Maßnahmen aus der „Dorferneuerung 2019“	9
I.7	Anträge aus Kommunen, in denen bereits Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung durchgeführt werden	10
I.8	Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme	10
II.	Voraussichtliches Programmvolumen	10
III.	Nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“	11
IV.	Dorfentwicklung	11
IV.1	Fördertatbestände im Rahmen der Dorfentwicklung (Nummer 4.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)	11
IV.2	Verfahren	13
IV.2.1	Antragsberechtigung	13
IV.2.2	Zuwendungsvoraussetzungen	14
IV.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	14
IV.3.1	Zuwendungs- und Finanzierungsart	14



INHALTSVERZEICHNIS

IV.3.2	Bemessungsgrundlagen	15
V.	Kleinstunternehmen der Grundversorgung	18
V.1	Fördertatbestände im Rahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 8.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)	18
V.2	Verfahren	19
V.2.1	Antragsberechtigung	19
V.2.2	Zuwendungsvoraussetzungen	19
V.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	20
V.3.1	Zuwendungs- und Finanzierungsart	20
V.3.2	Bemessungsgrundlagen	20
VI.	Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	22
VI.1	Fördertatbestände im Rahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Nummer 9.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)	22
VI.2	Verfahren	23
VI.2.1	Antragsberechtigung	23
VI.2.2	Zuwendungsvoraussetzungen	24
VI.3	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	25
VI.3.1	Zuwendungs- und Finanzierungsart	25
VI.3.2	Bemessungsgrundlagen	25



INHALTSVERZEICHNIS

VII.	Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen	27
VIII.	Allgemeines Antragsverfahren	29
IX.	Kontaktdaten der Bezirksregierungen	31
X.	Anlage: Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“	32



Bekanntmachung des im Jahr 2019 vorgesehenen Programms für die Erneuerung und Entwicklung von Dörfern in Nordrhein-Westfalen („Dorferneuerung 2019“)

Vom 28. November 2018

I. Allgemeines

I.1 Vorwort

Die ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen mit ihren zahlreichen Dörfern und dörflich geprägten Kommunen sind Heimat, Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner unseres Landes Nordrhein-Westfalen.

Doch „Land“ ist nicht gleich „Land“ in Nordrhein-Westfalen: Vielfältige Traditionen, Herausforderungen im Wohnungs- und Arbeitsmarkt, reichhaltige Kultur und Natur prägen die Identität und die Identifikation vor Ort: Dörfer mit bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern formen die Kulturräume in Nordrhein-Westfalen.

Angesichts des demografischen Wandels, der Zu- und Abwanderung, den Veränderungen von Lebensstilen und Arbeitswelten sowie gesellschaftlichen Fragen nach Zugehörigkeit, Identität und sozialem Zusammenhalt stehen ländliche Gemeinden und Dörfer vor einer Vielzahl an Herausforderungen. Gleichzeitig bestehen vielfältige Entwicklungsperspektiven und Potentiale, die es zu befördern gilt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen für die Förderung von Maßnahmen der Dorfentwicklung (4.0), Kleinstunternehmen der Grundversorgung (8.0) sowie von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (9.0) im Rahmen des Förderbereiches 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans zuständig.

Durch die Übertragung dieser Aufgaben auf das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt die Förderung nachhaltiger Siedlungsstrukturen nun über alle Siedlungsgrößen und –typen hinweg – angefangen von den Dörfern und dörflich geprägten Kommunen, über die Klein- und Mittelstädte bis hin zu den Großstädten – aus einem Ressort heraus.



Um die ländlichen Räume in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume nachhaltig und langfristig zu sichern, bedarf es des Engagements vieler. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützt Gemeinden und Gemeindeverbände, die die ländlichen Räume durch Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen stärken wollen.

In Deutschland ist die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) ein wesentliches Element der Nationalen Strategie für die Entwicklung ländlicher Räume. Die „GAK“ ist das wichtigste, nationale Förderinstrument für eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete und wettbewerbsfähige Land- und Forstwirtschaft, den Küstenschutz sowie vitale ländliche Räume. Sie enthält eine breite Palette von Agrarstruktur- und Infrastrukturmaßnahmen.

Bund und Länder fördern gemeinsam die ländlichen Räume. Zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird für den Zeitraum einer vierjährigen Finanzplanung ein gemeinsamer Rahmenplan von Bund und Ländern aufgestellt. Der GAK-Rahmenplan für die Jahre 2017 bis 2020 bezeichnet die Maßnahmen einschließlich der mit ihnen verbundenen Zielstellungen, beschreibt die Fördergrundsätze, Fördervoraussetzungen sowie die Art und Höhe der Förderungen.

I.2

Gemeinde, Gemeindeverbände und Private: Gemeinsam für die Zukunft der ländlichen Räume in Nordrhein-Westfalen

Grundlegendes Ziel des Förderprogramms „Dorferneuerung 2019“ durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ist es, Orte und Ortsteile von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in ländlichen Räumen in ihren dörflichen bzw. ortsteilspezifischen Siedlungsstrukturen als Lebens-, Arbeits-, Erholungs-, Kultur- und Naturräume für die Menschen zu sichern und zu entwickeln.

Ein besonderes Anliegen ist es, über die Förderung das bürgerschaftliche Engagement in den Dörfern und dörflich geprägten Gemeinden zu unterstützen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger – in Vereinen oder außerhalb von Vereinsstrukturen – bringen sich aktiv in die Gestaltung ihrer Heimat ein. Bürgerschaftliches Engagement kann sich auch durch das Engagement Einzelner für ihr Eigentum auszeichnen.

Das Erscheinungsbild unserer Dörfer, Städte und Gemeinden von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern wird maßgeblich durch private Anwesen mit ihren Gebäuden, Hofräumen und Vorgärten geprägt. Daher beschränkt sich das nordrhein-westfälische Förderprogramm zur „Dorferneuerung 2019“ nicht auf öffentliche und gemeinschaftliche Bereiche, sondern bezieht ausdrücklich auch private Vorhaben in den Förderbereich ein.

Gerade die Investitionen der privaten Bauherrschaft in leerstehende Bausubstanz, in markante alte Gebäude und in die Modernisierung nicht mehr zeitgemä-



ßer Häuser tragen dazu bei, dass die Ortsbilder gewahrt und zum Wohle der Allgemeinheit weiterentwickelt werden.

I.3 Rechtsgrundlagen der Förderung

Die Förderung in dem Bund-Landes-Programm „Dorferneuerung 2019“ erfolgt auf der Grundlage des Artikels 91a Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem GAK-Gesetz, dem GAK-Rahmenplan 2017 bis 2020 auf Basis der Nummern 4.0 (Dorferneuerung), 8.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 9.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“, des nordrhein-westfälischen Programms „Ländlicher Raum 2014 – 2020“, des jeweils gültigen Projektauftrags sowie der Landeshausordnungsverordnung Nordrhein-Westfalen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

I.4 Förderschwerpunkte

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014 – 2020“ definierten Gebietskulisse in Orten oder Ortsteilen von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das Förderprogramm richtet sich sowohl an öffentliche wie an private Maßnahmeträger.

Mit dem Förderprogramm zur „Dorferneuerung 2019“ verfolgt das Land Nordrhein-Westfalen folgende Ziele:

- die Schaffung von Orten und Gebäuden der Begegnung und des sozialen Austausches und damit die Stärkung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements in Orten und Ortsteilen von bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
- die Sicherung der Grundversorgung der lokalen Bevölkerung,
- die Behebung städtebaulicher Missstände, die das Ortsbild beeinträchtigen und
- die Sicherung ortsbildprägender Bausubstanz als Ankerpunkt regionaler Identität.



I.5 Begriffsbestimmungen

Grundversorgung	Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.
Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen	Dorfgemäße Gemeinschaftseinrichtungen sind Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung.
Einrichtungen für Basisdienstleistungen	Einrichtungen für Basisdienstleistungen sind Einrichtungen, die zum Zwecke der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung geschaffen werden.
Mehrfunktionshäuser	Mehrfunktionshäuser sind Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für soziale und kulturelle Zwecke.

I.6 Zügige Umsetzung von Maßnahmen aus der „Dorferneuerung 2019“

Um eine zügige Umsetzung von Maßnahmen, die aus der „Dorferneuerung 2019“ gefördert werden, sicherzustellen, kommen nur solche Vorhaben in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen, die durch die jeweils zuständige Bezirksregierung geprüft und als bewilligungsreif eingestuft worden sind. Für die Bewilligungsreife haben gemeindliche wie private Antragsteller die eigenen Finanzbeiträge sicherzustellen.

Sofern eine Kommune mehrere Vorhaben in der Förderung beantragt, sind die Vorhaben zu priorisieren (siehe hierzu auch VIII. Allgemeines Antragsverfahren). Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.



I.7 Anträge aus Kommunen, in der bereits Maßnahmen zur Dorferneuerung und -entwicklung durchgeführt werden

Bei Anträgen auf Förderung von Vorhaben aus der „Dorferneuerung 2019“ in einer Gemeinde, in der bereits Maßnahmen aus vorherigen Programmaufrufen positiv beschieden worden sind, ist dem Antrag eine Aufstellung beizufügen, in der alle positiv beschiedenen Maßnahmen mit dem Umsetzungsstand der jeweiligen Maßnahme aufgeführt sind. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Gewährleistung einer zügigen Umsetzung von Maßnahmen in der jeweiligen Gemeinde.

I.8 Zeitliche Befristung zur Durchführung der Maßnahme

Maßnahmen, die aus dem Förderprogramm „Dorferneuerung 2019“ gefördert werden, sind innerhalb eines maximal vierjährigen Bewilligungszeitraumes durchzuführen.

Eine verlässliche und umsetzungsorientierte Vorbereitung von beabsichtigten Vorhaben ist daher Voraussetzung für eine Programmaufnahme (siehe dazu auch Erläuterungen in Ziffer I.6).

II. Voraussichtliches Programmvolumen

Das Bewilligungsvolumen für die dörfliche Erneuerung und Entwicklung (Dorferneuerung) wird beim Bund erst im Rahmen der Verabschiedung des Bundeshaushaltes für das Jahr 2019 festgelegt.

Vorbehaltlich der Verabschiedung des Bundes- und des Landeshaushaltes für das Jahr 2019 werden für das Bund-Länder-Programm zur **Dorferneuerung** für das Jahr 2019 rd. 8 Millionen Euro für Neubewilligungen (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) zur Verfügung stehen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen behält sich vor, einen Antrag gegebenenfalls für die Aufnahme in ein anderes Programm vorzuschlagen.



III. Nordrhein-westfälische Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der im nordrhein-westfälischen Programm „Ländlicher Raum 2014-2020“ definierten Gebietskulisse Ländlicher Raum in Orten oder Ortsteilen bis zu 10.000 Einwohnern (siehe Anlage – X.). Dabei ist auf den zusammenhängend bebauten Siedlungsbereich abzustellen.

IV. Dorfentwicklung

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 4.0 (Dorfentwicklung) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020 sowie das Verfahren vorgestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten Fördertatbestände können Ausgaben nur insoweit angesetzt werden, als eine anderweitige Deckung nicht möglich ist (Nachrangigkeit/Subsidiarität).

IV.1 **Fördertatbestände im Rahmen der Dorfentwicklung (Nummer 4.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)**

Die Finanzhilfen im Bund-Landes-Programm werden zur Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung zum Einsatz gebracht.

Förderfähig sind:

- a) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung:
 - Im Zusammenhang mit diesen Projekten kann die Verlegung von Leerrohren zur Breitbandversorgung mitgefördert werden. Dazu ist der Bedarf vorab durch den Antragstellenden zu dokumentieren. Nach dem Ausbau sind die Lage der Rohre sowie deren Zugang in einer Karte zu dokumentieren. Gemäß der Leitlinie der Europäischen Union für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (2013/C 25/01) sind die Leerrohre anbieterneutral zur Verfügung zu stellen.



- b) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist:
- Die Änderung/Umnutzung oder Errichtung von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde oder Dritter anstelle der Gemeinde kann gefördert werden.
 - Die Änderung und Umnutzung von bereits bestehenden dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen sollte mit einer funktionalen Weiterentwicklung verbunden sein. Eine funktionale Weiterentwicklung kann beispielsweise die Schaffung zusätzlicher oder die Erweiterung bestehender Nutzungsmöglichkeiten (z. B. ein barrierefreier Umbau) sein.
 - Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau von Mehrfunktionshäusern einschließlich der gestalterischen Anpassung an das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist,
- d) die Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Gebäuden sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild einschließlich des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist, und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen:
- Ziel ist es, die ländliche Bausubstanz mit ortsbildprägendem und regionaltypischem Charakter zu stärken.
- e) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- f) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- g) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- h) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz unter gestalterischer Anpassung an



das Ortsbild sowie des Innenausbaus, sofern dieser für die Funktion des Förderobjektes erforderlich ist,

- i) den Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 1a bis 1h nach Abzug eines Verwertungswertes,
- j) Der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien:
 - Der Abriss leerstehender, nicht erhaltenswerter Gebäude mit anschließender Nutzung des Grundstückes im Sinne der Dorfentwicklung (zum Beispiel Schaffung neuer Baumöglichkeiten, Anlage dauerhafter Grünflächen) ist förderfähig.
 - Ziel ist es, städtebauliche Missstände zu bewältigen und eine geordnete städtebauliche Innenentwicklung, insbesondere an exponierten, ortsbildprägenden Lagen in den Ortskernen, zu schaffen.
- k) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben nach den Nummern IV.1 a) bis IV.1 j) sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

IV.2 Verfahren

IV.2.1 Antragsberechtigung

IV.2.1.1 **Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2017-2020 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe III.) für Maßnahmen der Dorfentwicklung:**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Zu den gemeinnützigen juristischen Personen zählen u.a. freie Träger der Wohlfahrtspflege, die soziale Dienstleistungen erfüllen und die nicht unter die KMU-Definition nach Anhang I AGVO fallen (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk),
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer IV.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.



IV.2.1.2 Anträge von antragsberechtigten gemeinnützigen juristischen Personen gemäß Nummer IV.2.1.1 a) sowie von privaten Antragsberechtigten nach Nummer IV.2.1.1 b) sind über die jeweilige Gemeinde zu stellen.

IV.2.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.
- b) Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31.7.2014 S. 1).

IV.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

IV.2.2.1 Eine Förderung nach der Nummer IV.1 g) „Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz“ setzt voraus, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Landwirtin oder Landwirt im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 ALG sein muss. Dies bezieht auch Personen ein, die nach § 3 ALG von den Beiträgen befreit sind, aber deren Betrieb die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und 5 ALG erfüllt. Der Nachweis ist über einen Beitragsbescheid oder eine vergleichbare Bescheinigung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) zu führen.

IV.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

IV.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

IV.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt

- für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische



Personen nach Nummer IV.2.1.1 a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben,

- für natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht in Nummer IV.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben und
- für Gemeinden und Gemeindeverbände bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken einschließlich Nebenkosten für Zwecke nach IV.1 bis zu 10 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- höchstens 250.000 Euro je Maßnahme der Gemeinden,
- höchstens 50.000 Euro je Maßnahme privater Antragsteller

IV.3.1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Maßgabe von Nummer 12 VVG zu §§ 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten, sofern diese gemeindliche Aufgaben übernehmen. Im Falle der Weiterleitung hat der Letztempfänger/die Letztempfängerin ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

IV.3.1.3 Bei Vorhaben von besonderem landesweitem Interesse können für Vorarbeiten Zuwendungen bis zu 100 % bei Privaten und bis zu 80 v.H. (bzw. 90 v.H. nach § 28 Abs. 3 HHG) bei Kommunen der förderfähigen Ausgaben gewährt werden. In diesen Fällen ist vorab die Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

IV.3.1.4 Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuschüsse bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

IV.3.2 Bemessungsgrundlagen

IV.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach IV.2.1 für die Vorbereitung und Durchführung der dörflichen Entwicklung und Erneuerung, abzüglich der zweckgebundenen Einnahmen, entstehen.

Dazu gehören insbesondere die fiktiven Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements nach Nummer 2.3.2 VVG zu § § 44 LHO. Bei freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden.



Als Richtschnur für Einzelfall- und Ausnahmeentscheidungen gemäß Nummer 4 der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat- Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28. Dezember 2017 gilt:

„Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren können höchstens mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach HOAI angesetzt werden. Freiwillige unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen können maximal auf der Grundlage der DIN 276 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 % in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Förderung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet.“

- IV.3.2.2 Erfüllt ein Förderobjekt die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.
- IV.3.2.3 Die durch Verpachtung und/oder Vermietung genutzten Flächen dürfen in die Bemessungsgrundlage insoweit einbezogen werden, als dies zur Erreichung des Förderzwecks notwendig ist und es sich dabei um untergeordnete Anteile (bis höchstens 20 % der Grundfläche oder der zuwendungsfähigen Ausgaben) handelt. Die aus dieser Nutzung erwarteten Einnahmen sind zuschussmindernd zu berücksichtigen.
- IV.3.2.4 Zweckgebundene Einnahmen sind insbesondere:
- Die (Förder-)Mittel Dritter zur Finanzierung der Maßnahmen (zum Beispiel Mittel für den Wohnungsbau, Mittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, Mittel der Verbesserung zur regionalen Wirtschaftsstruktur).
 - Die Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (§§ 6, 8 KAG) mit ihrem Kostendeckungsanteil.
 - Die Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die dem Vermögen der Maßnahme zugeordnet sind und mit Fördermitteln erworben wurden. Erfolgt der Grunderwerb zur Zwischenfinanzierung im Wege von Zinszuschüssen, sind die über den Erwerbspreis einschließlich der Nebenkosten hinausgehenden Einnahmen zur Finanzierung der Maßnahme anzusetzen.
 - Keine zweckgebundenen Einnahmen sind zweckgebundene Geldspenden. Sie bleiben bei der Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit ein Eigenanteil von mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben in der Maßnahme nachgewiesen wird.



IV.3.2.5 Nicht förderfähig sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf mit Ausnahme des Ankaufs von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände zur Realisierung von Vorhaben nach III.1, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt,
- c) Kauf von Lebendinventar,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) der laufende Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.



V. Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 8.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020 sowie das Verfahren vorgestellt.

V.1 Fördertatbestände im Rahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (Nummer 8.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)

Derwendungszweck richtet sich auf die Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind:

- a) Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch:
 1. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (zum Beispiel kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhändler, Bäcker, Metzger, Poststelle, Bank usw.) – auch mobiler Art,
 2. Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 - Begriffsbestimmungen) erfüllen,
 3. Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 - Begriffsbestimmungen) erfüllen,
 4. Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz und/oder Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung (siehe Nummer 1.5 – Begriffsbestimmungen) erfüllen,
 5. Dienstleistungen zur Mobilität,
 6. Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den vorstehenden Nummern 1 bis 5 in Ziffer 2 „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“.
- b) Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.



V.2 Verfahren

V.2.1 Antragsberechtigung

V.2.1.1 **Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2017-2020 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe IV.) für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung:**

Eigenständige Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Millionen Euro im Sinne des Anhangs I AGVO betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform.

V.2.1.2 **Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

Nicht förderfähig sind landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne der Nummer 1.3 des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP) der GAK, Unternehmen gemäß Nummer 2.3 der AFP-Diversifizierung, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

V.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

V.2.2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderliche Qualifikation für die Führung eines Betriebes, ein Wirtschaftskonzept und zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung eine Finanzierungsbestätigung der Hausbank, einen Eigenkapitalnachweis sowie ggf. weitere Kreditverträge (zum Beispiel der Kreditanstalt für Wiederaufbau) vorzulegen.

V.2.2.2 Das Wirtschaftskonzept muss die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechendem räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.
Des Weiteren muss das Wirtschaftskonzept die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel. Bei bereits bestehenden Unternehmen sind die Bilanzen der letzten drei Jahre auszuwerten und eine Aussage zu den erzielten Jahresumsätzen zu treffen. Die Bilanzen sind als Anlagen dem Antrag beizufügen.



Ferner wird in dem Wirtschaftskonzept eine Aussage zur erforderlichen Qualifikation für die Führung des Betriebes, zum Beispiel aufgrund eines entsprechenden Berufsabschlusses oder durch Fortbildungsmaßnahmen berufsständischer Organisationen oder vergleichbarer Einrichtungen, getroffen.

Das Wirtschaftskonzept kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Wirtschaftskonzept können mitvorgelegt werden.

V.2.2.3 Die Erstellung des Konzeptes stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß Nummer 1.3 VV und VVG zu § 44 LHO dar. Das Konzept kann nur gefördert werden, sofern das investive Projekt eine Zuwendung erhält.

V.2.2.4 Die jeweilige Bezirksregierung muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben im Wirtschaftskonzept förmlich in einem Vermerk bestätigen. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional, das heißt innerhalb eines Radius von 50 Kilometern von der Gemeinde in der die Betriebsstätte liegt, angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Ansonsten ist der Beitrag zur Grundversorgung im Einzelfall zu begründen.

V.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

V.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

V.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben und wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer).

V.3.2 Bemessungsgrundlagen

V.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach V.2.1 für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach III.2 entstehen.

V.3.2.2 Erfüllt ein Förderobjekt die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertat-



bestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.

V.3.2.3 Ausgenommen die Maßnahme „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“ gehört die Umsatzsteuer nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der Begünstigte nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

V.3.2.4 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach Nummer 1.2 ANBest-P zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.

V.3.2.5 Ausgaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

Eine Kumulation mit Mitteln der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist möglich, sofern hierbei die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen (siehe 3.1.2.1) nicht überschritten werden.

V.3.2.6 Nicht förderfähig sind:

- a) Erwerb von Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht zur Erfüllung des Zweckes erforderlich sind,
- b) laufender Betrieb,
- c) Unterhaltung,
- d) Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen,
- e) Investitionen in Wohnraum,
- f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
- g) Über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) förderfähige Vorhaben,
- h) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG förderfähigen Strom oder förderfähige Wärme erzeugen,
- i) Ersatzinvestitionen und
- j) Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben



ben, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen.

VI. Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Im Folgenden werden die Fördertatbestände auf Basis der Nummer 9.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020 sowie das Verfahren vorgestellt.

VI.1 Fördertatbestände im Rahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen (Nummer 9.0 des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020)

Derwendungszweck richtet sich auf die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

Förderfähig sind:

- a) Die Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung im Rahmen der GAK, auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch:
 1. Dorf- oder Nachbarschaftsläden,
 2. Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (zum Beispiel kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren usw.),
 3. Ländliche Dienstleistungsagenturen (zum Beispiel „Dorfhelfer-Service“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstelle für kommunale Leistungen),
 4. Erwerb von bebauten Grundstücken im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 1 bis 3 in Ziffer 3 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“,
 5. Abbruch von Bausubstanz im Zusammenhang mit Projekten nach den Nummern 1 bis 3 in Ziffer 3 „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“.
- b) Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang



sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden.

VI.2 Verfahren

VI.2.1 Antragsberechtigung

VI.2.1.1 **Antragsberechtigt sind nach dem GAK-Rahmenplan 2017-2020 und unter Berücksichtigung der nordrhein-westfälischen Gebietskulisse (siehe IV.) für Maßnahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen:**

- a) Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen. Zu den gemeinnützigen juristischen Personen zählen u.a. freie Träger der Wohlfahrtspflege, die soziale Dienstleistungen erfüllen und die nicht unter die KMU-Definition nach Anhang I AGVO fallen (zum Beispiel Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk),
- b) natürliche Personen und Personengesellschaften sowie nicht in Nummer VI.2.1.1 a) genannte sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts.

VI.2.1.2 **Von der Förderung sind ausgeschlossen:**

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO). Dies gilt auch für andere Zuwendungsempfänger, gegen die noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.
- b) Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31.7.2014 S. 1).
- c) Kleinstunternehmen, deren Projekte nach der Maßnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung (siehe V.) förderfähig sind.



VI.2.2 Zuwendungsvoraussetzungen

VI.2.2.1 Für jedes Projekt ist eine Konzeption vorzulegen, die eine Markt- und Standortanalyse sowie eine Bedarfs- und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beinhaltet. Für Projekte, die sozio-kulturelle Einrichtungen betreffen, ist nur eine Bedarfsanalyse zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

Die Erstellung der Konzeption stellt keinen unzulässigen Projektbeginn gemäß Nummer 1.3 VV und VVG zu § 44 LHO dar. Die Konzeption kann trotz eines negativen Ergebnisses, in dessen Folge das beabsichtigte investive Projekt nicht durchgeführt wird, gefördert werden. Unabhängig davon wird ein Projekt zur Vorarbeiten nach den Auswahlkriterien des beabsichtigten investiven Projektes bewertet. Die Konzeption kann auch von Banken, auch von der Bank, die das Projekt finanziert, der Landwirtschaftskammer oder geeigneten Dritten erstellt werden. Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder vergleichbarer berufsständischer Organisationen zum Wirtschaftskonzept können mitvorgelegt werden.

VI.2.2.2 Die Konzeption muss inhaltlich mindestens die Konkurrenzsituation mit ggf. bereits bestehenden, gleichartigen Einrichtungen in einem der Funktion der Einrichtung entsprechenden räumlichen Umfeld – mindestens der angrenzenden Nachbarorte – untersuchen und belegen, dass der Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich ist.

Des Weiteren muss die Konzeption die Wirtschaftlichkeit durch Aussagen zur Nachhaltigkeit und zur Gewinnerwartung des Projekts belegen. Die Gewinnerwartung kann in den ersten Jahren auch negativ sein. Entscheidend sind die langfristige Perspektive und die Deckung des Verlustes durch vorhandene Eigenmittel.

Bei nicht auf Gewinnerzielung ausgelegten Projekten von gemeinnützigen Einrichtungen, vor allem der Zuwendungsempfänger nach der Nummer VI.2.1.1 wird der Wirtschaftlichkeit durch kostendeckendes Betreiben der Einrichtung Rechnung getragen. Zuwendungsempfänger nach der Nummer VI.2.1.1 können die Einrichtung auch dauerhaft bezuschussen, sofern damit die Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung gesichert wird.

Liegt keine wirtschaftliche Nutzungs- bzw. Verwertungsabsicht oder keine wirtschaftliche Veränderung im Zusammenhang mit der Erhaltung einer bestehenden Einrichtung vor, ist keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung erforderlich. Dies ist in der Konzeption detailliert zu begründen.

VI.2.2.3 Die jeweilige Bezirksregierung muss den Bedarf für die Einrichtung anhand der Angaben in der Konzeption förmlich in einem Vermerk bestätigen.



VI.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

VI.3.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

VI.3.1.1 Die Zuwendung wird in Form der Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Der Fördersatz beträgt

- für Gemeinden, Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen nach VI.2.1.1 a) bis zu 65 % der förderfähigen Ausgaben,
- für natürliche Personen, Personengesellschaften sowie nicht in Nummer VI.2.1.1 a) genannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts bis zu 35 % der förderfähigen Ausgaben und
- für Gemeinden und Gemeindeverbände bei dem Erwerb von bebauten Grundstücken einschließlich Nebenkosten für Vorhaben nach VI.1 bis zu 10 % der förderfähigen Ausgaben.

Die Höhe der Zuwendung beträgt:

- höchstens 250.000 Euro je Maßnahme der Gemeinden
- höchstens 50.000 Euro je Maßnahme privater Antragsteller

VI.3.1.2 Gemeinden und Gemeindeverbände können nach Maßgabe von Nummer 12 VVG zu §§ 44 LHO die Mittel an Dritte weiterleiten, sofern diese gemeindliche Aufgaben übernehmen.

Im Falle der Weiterleitung hat der Letztempfänger/die Letztempfängerin ebenfalls einen Eigenanteil von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

VI.3.1.3 Zuwendungen werden ausschließlich zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben als Zuschüsse bewilligt. Eine Darlehensförderung ist weder an die Erstempfänger noch von den Erstempfängern an die Letztempfänger der Zuwendung zulässig.

VI.3.2 Bemessungsgrundlagen

VI.3.2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die Antragsberechtigten nach V.3.1 für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach III.3 entstehen.



- VI.3.2.2 Erfüllt ein Förderobjekt die Zuwendungsvoraussetzungen mehrerer Fördertatbestände, so können hierfür die jeweils zulässigen Höchstbeträge nebeneinander gewährt werden. Eine Kumulierung der Zuwendungen auf dieselben Ausgaben ist unzulässig, da dies faktisch eine Erhöhung des Fördersatzes bedeutet.
- VI.3.2.3 Bei den einzelnen Projekten sind finanzielle Beteiligungen Dritter nach Nummer 1.2 ANBest-G/ ANBest-P zu § 44 LHO und anderweitige öffentliche Förderungen in vollem Umfang in die Finanzierung einzubringen.
- VI.3.2.4 Nicht förderfähig sind:
- a) der Erwerb von Geschäftsanteilen,
 - b) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
 - c) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
 - d) laufender Betrieb,
 - e) Unterhaltung,
 - f) Erwerb unbebauter Grundstücke,
 - g) Energiegewinnungsanlagen sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen, die nach EEG oder KWKG gefördert Strom oder Wärme erzeugen,
 - h) Einrichtungen der medizinischen Versorgung, die über die lokalen Bedürfnisse der Bevölkerung im ländlichen Raum hinausgehen,
 - i) Vorhaben, die Universitäten, Hochschulen oder Berufsschulen betreffen,
 - j) Stationäre Versorgungseinrichtungen für Waren und Dienstleistungen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 400 Quadratmetern und
 - k) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB.



VII. Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen

Im Folgenden werden die Allgemeinen sonstigen Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen auf Basis der Nummer 4.0 (Dorfentwicklung); 8.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 9.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020 vorgestellt.

VII.1 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen für alle Förderbereiche

VII.1.1 Eine Förderung erfolgt im Rahmen der unter III. dargestellten nordrhein-westfälischen Gebietskulisse.

VII.1.2 Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

a) Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,

b) Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung gelten die unter a) und b) genannten Zeiträume auch ab dem jeweiligen Erwerb der Betriebsstätte.

VII.2 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Dorfentwicklung“

VII.2.1 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht über-



schritten. Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.

VII.3 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Kleinstunternehmen der Grundversorgung“

- VII.3.1 Der Gesamtwert der einem Kleinstunternehmer gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

VII.4 Allgemeine sonstige Zuwendungsbestimmungen für Maßnahmen aus dem Förderbereich „Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen“

- VII.4.1 Eine Ansiedlung von Großunternehmen (gilt auch für Franchise und Filialisten), ausgenommen die in Nummer VI.2.1.1. a) genannten gemeinnützigen juristischen Personen, zum Beispiel im Einzelhandel, ist in den nach Nummer VI.1 geförderten Strukturen ausgeschlossen.
- VII.4.2 Die Förderung erfolgt nach Artikel 56 AGVO. Die Zuwendung darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 – nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten, oder es wird die höchste nach der AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten. Alternativ kann eine Förderung der Projekte unter Beachtung der Grenzen und Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 erfolgen.



VIII. Allgemeines Antragsverfahren

Im Folgenden wird das Allgemeine Antragsverfahren für Maßnahmen auf Basis der Nummer 4.0 (Dorfentwicklung); 8.0 (Kleinstunternehmen der Grundversorgung) und 9.0 (Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen) aus dem Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ des GAK-Rahmenplans 2017 bis 2020 vorgestellt.

VIII.1 Allgemeines Antragsverfahren für alle Förderbereiche

VIII.1.1 Förderanträge sind bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung bis zum 28. Februar 2019 und in der Folge bis zum 30. September eines Jahres, beginnend ab dem 30. September 2019 (für das Programmjahr 2020), einzureichen.

Hinweis:

Für das Programmjahr 2020 sind Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Basis von Beschlüssen der jeweiligen kommunalen Vertretungskörperschaften einzureichen; der Beschluss ist dem jeweiligen Antrag beizufügen.

VIII.1.2 Es ist das jeweils aktuelle Antragsmuster, welches bei der zuständigen Bezirksregierung bezogen oder im Internet heruntergeladen werden kann, zu verwenden. Der Antrag muss die Erklärung enthalten, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde.

VIII.1.3 Die Förderanträge Privater nach

- IV.2.1.1 b) für Maßnahmen der Dorfentwicklung,
- V.2.1.1 für Maßnahmen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und
- VI.2.1.1 b) für Maßnahmen von Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

werden über die Gemeinde bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung vorgelegt. Die Gemeinde nimmt unter anderem zu der Frage Stellung, ob das Projekt zur integrierten ländlichen Entwicklung beiträgt; ihnen obliegt auch die Koordinierung der öffentlichen und privaten Projekte.

Die Gemeinde erhält bei der positiven Bewilligung eines privaten Projektantrages eine Abschrift des Zuwendungsbescheides. Andere an der Förderung beteiligte Behörden sind ebenfalls von der Bewilligung zu unterrichten.



VIII.1.4 Für eine Förderung kommen nur Maßnahmen in Betracht, deren Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die durch die Bezirksregierungen geprüft und bewilligungsreif sind.

Es wird empfohlen, die Durchführbarkeit und Finanzierung einer Maßnahme vor der Antragstellung mit der jeweiligen Bezirksregierung zu erörtern.

VIII.1.5 Stellt eine Gemeinde mehrere Förderanträge, sind diese von der Gemeinde mit einer Priorisierung zu versehen.

Von der Pflicht zur Priorisierung sind die über die Gemeinde bei der jeweiligen Bezirksregierung eingereichten Förderanträge Privater (siehe VIII.1.3) ausgenommen.

VIII.1.6 Mit der Maßnahme muss spätestens sechs Monate nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen werden. Der Maßnahmenbeginn ist der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nicht rechtzeitig begonnene Maßnahmen zu widerrufen (Ermessensentscheidung).

VIII.1.7 Antragsteller, die bereits für das Programmjahr 2018 einen Antrag gestellt haben, der nicht berücksichtigt werden konnte, haben die Möglichkeit, sofern an der beabsichtigten Maßnahme festgehalten werden soll, einen aktualisierten und ggf. inhaltlich nachqualifizierten Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

VIII.1.8 Die Bezirksregierungen stellen die fristgerecht eingegangenen Anträge zusammen und geben eine Empfehlung gegenüber dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zur Aufnahme von Projekten in das jährliche Förderprogramm ab. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung gibt das jährliche Förderprogramm bekannt.



IX. Kontaktdaten der Bezirksregierungen

Bei Fragen zu den Fördergrundsätzen zu dem Förderprogramm „Dorferneuerung 2019“ wenden Sie sich bitte an die jeweils zuständige Bezirksregierung (siehe VIII.), Dezernat 33 „Ländliche Entwicklung“:

Bezirksregierung Arnsberg:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/f/foerderung_integrierte_laendliche_entwicklung/index.php

Bezirksregierung Detmold:

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/010AllgemeineAufgaben/index.php

Bezirksregierung Düsseldorf:

https://www.brd.nrw.de/planen_bauen/integrierte_laendliche_entwicklung_dorfentwicklung/Foerderung-der-Dorferneuerung.html

Bezirksregierung Köln:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/foerderung/index.html

Bezirksregierung Münster:

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_az/33_gemeindliche_dorfentwicklung/index.html



X. Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“

Verzeichnis der zur Gebietskulisse „Ländlicher Raum 2014-2020“ gehörenden Kreise, Städte und Gemeinden:

REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG		
Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Breckerfeld	alle		
		Ennepetal	alle		
		Gevelsberg	Asbeck		
		Gevelsberg	Silschede		
		Hattingen	alle		
		Schwelm	Linderhausen		
		Sprockhövel	alle		
		Wetter	Esborn		
		Witten	Durchholz		
		Witten	Vormholz		
		Arnsberg	Hochsauerlandkreis	alle	alle
		Arnsberg	Märkischer Kreis	alle	alle
		Arnsberg	Kreis Olpe	alle	alle
Arnsberg	Kreis Siegen- Wittgenstein	Bad Berleburg	alle		
		Burbach	alle		
		Erndtebrück	alle		
		Freudenberg	alle		
		Hilchenbach	alle		
		Kreuztal	alle		
		Laasphe	alle		
		Netphen	alle		
		Neunkirchen	alle		
		Siegen	Buchen		
		Siegen	Langenholdinghausen		
		Siegen	Meiswinkel		
		Siegen	Oberschelden		
Siegen	Breitenbach				



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Siegen	Feuersbach
		Siegen	Niedersetzen
		Siegen	Obersetzen
		Siegen	Bürbach
		Siegen	Eiserfeld
		Siegen	Gosenbach
		Siegen	Seelbach
		Siegen	Sohlbach
		Siegen	Trupbach
		Siegen	Volnsberg
		Siegen	Eisern
		Wilnsdorf	alle
Arnsberg	Kreis Soest	alle	alle
Arnsberg	Kreis Unna	Bergkamen	Heil
		Bergkamen	Overberge
		Bönen	alle
		Fröndenberg	alle
		Holzwickede	Hengsen
		Holzwickede	Opherdicke
		Kamen	Derne
		Kamen	Rottum
		Kamen	Wasserkurl
		Lünen	Altlünen
		Schwerte	Geisecke
		Schwerte	Villigst
		Schwerte	Ergste
		Schwerte	Altlichtendorf
		Selm	alle
		Unna, Stadt	alle
		Werne	Alle
Arnsberg	Dortmund		Groppenbruch
	Dortmund		Schwieringhausen
	Dortmund		Syburg
	Dortmund		Holthausen



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
Arnsberg	Hagen		Garenfeld
	Hagen		Dahl
	Hagen		Delstern
	Hagen		Holthausen
	Hagen		Berchum
Arnsberg	Hamm		Lerche
	Hamm		Sandbochum
	Hamm		Weetfeld
	Hamm		Allen
	Hamm		Berge
	Hamm		Braam-Ostwennemar
	Hamm		Freiske
	Hamm		Frielinghausen
	Hamm		Haaren
	Hamm		Norddinker
	Hamm		Osterflerich
	Hamm		Osttünnen
	Hamm		Süddinker
	Hamm		Vöckinghausen
	Hamm		Wambeln
Hamm		Westtünnen	
Hamm		Bockum-Hövel	
Hamm		Heessen	
Detmold	Kreis Gütersloh	alle	alle
Detmold	Kreis Herford	alle	alle
Detmold	Kreis Höxter	alle	alle
Detmold	Kreis Lippe	alle	alle
Detmold	Kreis Minden- Lübbecke	alle	alle
Detmold	Kreis Paderborn	Altenbeken	alle
		Bad Lippspringe	alle
		Borchen	alle
		Büren	alle
		Delbrück	alle
		Hövelhof	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Lichtenau	alle
		Paderborn	Benhausen
		Paderborn	Dahl
		Paderborn	Elsen
		Paderborn	Marienloh
		Paderborn	Neuenbeken
		Paderborn	Wever
		Salzkotten	alle
		Bad Wünnenberg	alle
Detmold	Bielefeld		Babenhausen
	Bielefeld		Brönninghausen
	Bielefeld		Holtkamp
	Bielefeld		Jöllenbeck
	Bielefeld		Kirchdornberg
	Bielefeld		Lämershagen- Gräfinghagen
	Bielefeld		Niederdornberg- Deppendorf
	Bielefeld		Schröttinghausen
	Bielefeld		Senne I
	Bielefeld		Theesen
	Bielefeld		Ubbedissen
	Bielefeld		Ummeln
	Bielefeld		Vilsendorf
Düsseldorf	Kreis Kleve	alle	alle
Düsseldorf	Kreis Mettmann	Mettmann, Stadt	alle
		Ratingen	Lintorf
		Ratingen	Eggerscheidt
		Ratingen	Homberg
		Ratingen	Meiersberg
		Ratingen	Breitscheid
		Ratingen	Hasselbeck
		Velbert	Untensiebeneick
		Velbert	Windrath



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Velbert	Kuhlendahl
		Velbert	Nordrath
		Velbert	Langenberg
		Velbert	Bleiberg
		Velbert	Niederbonsfeld
		Velbert	Oberbonsfeld
		Wülfrath	Unterdüssel
		Wülfrath	Flandersbach
		Wülfrath	Oberdüssel
Düsseldorf	Rhein-Kreis-Neuss	Dormagen	Broich
		Dormagen	Gohr
		Dormagen	Straberg
		Grevenbroich	Elfgem
		Grevenbroich	Neurath
		Grevenbroich	Allrath
		Grevenbroich	Barrenstein
		Grevenbroich	Hemmerden
		Grevenbroich	Neukirchen
		Grevenbroich	Wevelinghoven
		Jüchen	alle
		Korschenbroich	alle
		Neuss	Hoisten
		Neuss	Grefrath
		Neuss	Holzheim
		Neuss	Rosellen
		Rommerskirchen	alle
	Kreis Viersen	alle	alle
	Kreis Wesel	Alpen	alle
		Dinslaken	Hiesfeld
		Haminkeln	alle
		Hünxe	alle
		Kamp-Lintfort	alle
		Moers	Kapellen
		Neukirchen-Vluyn	alle
		Rheinberg	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Schermbek	alle
		Sonsbeck	alle
		Voerde	alle
		Wesel, Stadt	alle
		Xanten	alle
Düsseldorf	Düsseldorf		Angermund
	Düsseldorf		Hubbelrath
	Düsseldorf		Bockum
	Düsseldorf		Wittlaer
Düsseldorf	Essen		Byfang
Düsseldorf	Krefeld		Traar
	Krefeld		Hüls
Düsseldorf	Mönchengladbach		Hardt-Alte
	Mönchengladbach		Schelsen
	Mönchengladbach		Wanlo
	Mönchengladbach		Wickrath
Düsseldorf	Mülheim a.d. Ruhr		Selbeck
Düsseldorf	Remscheid		Fünfehnhöfe
	Remscheid		Bergisch Born
Düsseldorf	Solingen		Burg
Düsseldorf	Wuppertal		Dönberg
	Wuppertal		Beyenburg
Köln	Kreis Düren	alle	alle
Köln	Kreis Euskirchen	alle	alle
	Kreis Heinsberg	Erkelenz	alle
		Gangelt	alle
		Geilenkirchen	alle
		Heinsberg, Stadt	alle
		Hückelhoven	alle
		Waldfeucht	alle
		Wassenberg	alle
		Wegberg	alle
		Selfkant	alle
Köln	Oberbergischer Kreis	alle	alle
Köln	Rheinisch-Berg. Kreis	Bergisch- Gladbach	Bensberg-Honschaft



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
		Bergisch-Gladbach	Combüchen
		Bergisch-Gladbach	Herkenrath
		Burscheid	alle
		Kürten	alle
		Leichlingen	alle
		Odenthal	alle
		Overath	alle
		Rösrath	alle
		Wermelskirchen	alle
Köln	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg	alle
		Bergheim	alle
		Brühl	Schwadorf
		Elsdorf	alle
		Erfstadt	alle
		Frechen	Bachem
		Frechen	Buschbell
		Hürth	Gleuel
		Hürth	Stotzheim
		Kerpen	alle
		Pulheim	alle
Köln	Rhein-Sieg-Kreis	Alfter	alle
		Bad Honnef	alle
		Bornheim	alle
		Eitorf	alle
		Hennef	alle
		Königswinter	alle
		Lohmar	alle
		Meckenheim	alle
		Much	alle
		Neukirchen-Seelscheid	alle
		Rheinbach	alle
		Ruppichterath	alle
		Sankt Augustin	Birlinghoven
		Siegburg	Braschoß
		Swisttal	alle
		Troisdorf	Altenrath
		Wachtberg	alle
		Windeck	alle



REGIERUNGS- BEZIRK	KREIS/ KREISFREIE STADT	GEMEINDE	GEMARKUNG
Köln	Städteregion Aachen	Alsdorf	Bettendorf
		Baesweiler	alle
		Eschweiler	alle
		Monschau	alle
		Roetgen	alle
		Simmerath	alle
		Stolberg	alle
		Würselen	Bardenberg
		Würselen	Broichweiden
		Köln	Aachen
	Lichtenbusch		
	Sief		
	Walheim		
Köln	Bonn		Röttgen
Köln	Köln		Rath
Köln	Leverkusen		Steinbüchel
Münster	Kreis Borken	alle	alle
Münster	Kreis Coesfeld	alle	alle
Münster	Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel	Henrichenburg
			Datteln
			Dorsten
			Haltern
			Oer-Erkenschwick
			Waltrop
Münster	Kreis Steinfurt	alle	alle
Münster	Kreis Warendorf	alle	alle
Münster	Bottrop		Kirchhellen
Münster	Münster		Sankt Mauritz
			Handorf
			Amelsbüren
			Wolbeck-Kirchspiel
			Roxel
			Albachten
			Nienberge



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat „Reden, Publikationen“
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

© November 2018 / MHKGB

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **S-250**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinarbeit der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.